

# Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



24. Jahrgang

7. Mai 2018

Nr. 1

## INHALT:

Seite

### Rechts- und Verwaltungsvorschriften

#### I. Zentrale Ordnungen

1. Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Neufassung vom 06.03.2018 1
2. Erste Änderungssatzung vom 24.01.2018 zur Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium an der Europa-Universität Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 5

#### II. Ordnung der Juristischen, Wirtschaftswissenschaftlichen und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

- Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang European Studies vom 10.01.2018 6

#### III. Ordnungen der Juristischen Fakultät

1. Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ vom 18.10.2017 8
2. Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang International Human Rights and Humanitarian Law vom 22.11.2017 10

#### IV. Ordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

1. Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang International Business Administration (Master) vom 18. Oktober 2017 13
2. Erste Änderungssatzung vom 22.11.2017 der Studiengangsspezifischen Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang International Business Administration (Master) vom 05. Juli 2017 15
3. Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang International Business Administration (Master) vom 05.07.2017 (korrigierte Version der bereits in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 5/2017 auf S. 74 ff. veröffentlichten Fassung der Studiengangsspezifischen Ordnung) 16

#### V. Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

1. Erste Änderungssatzung vom 11.04.2018 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa“ vom 11.01.2017 28
2. Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Schutz Europäischer Kulturgüter vom 26.04.2017 (korrigierte Version der bereits in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 3/2017 auf S. 28 ff. veröffentlichten Fassung der Studien- und Prüfungsordnung) 30

Herausgeber:	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - Der Präsident - Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich:	Justizariat - Tel. (0335) 5534-4577, ambek@europa-uni.de

# Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## I. Zentrale Ordnungen

### 1.

Aufgrund von § 2 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 16, S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 03.04.2009 (GVBl. I/09, Nr. 04, S. 26, 58), in Verbindung mit § 5 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Neuregelung der Hochschulzulassung im Land Brandenburg und zur Änderung des Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18), hat der Stiftungsrat der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung erlassen<sup>1</sup>:

## Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Neufassung vom 06.03.2018

### Inhalt

- § 1 Gegenstand der Ordnung
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Verwaltungsgebühren
- § 4 Gasthöregebühren
- § 5 Nutzungsgebühren
- § 6 Ausbildungsgebühren
- § 7 Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Sonstiges
- § 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

### § 1

#### Gegenstand der Ordnung

(1) Gegenstand dieser Ordnung sind die Gebühren, die als Gegenleistung für besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), für die Teilnahme von Gasthörer/innen an Veranstaltungen der Universität und für besondere Bildungsangebote erhoben werden.

(2) Gebühren für Leistungen der Universitätsbibliothek werden aufgrund der "Gebührensatzung für die Hochschulbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)" vom 6. April 1995 (Amtliche Bekanntmachungen vom 6. April 1995, S. 2 f.) in der Fassung vom 11.02.2004 (Amtliche Bekanntmachungen vom 01.07.2004) erhoben; so-

fern keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, kommt diese Gebührenordnung ergänzend zur Anwendung.

### § 2

#### Gebührenerhebung

Im Rahmen dieser Ordnung werden folgende Gebühren erhoben:

- Verwaltungsgebühren,
- Gasthöregebühren,
- Ausbildungsgebühren.

### § 3

#### Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

1.	zusätzliche Ausfertigung einer Studienbescheinigung	4,00 €
2.	die Zweitausfertigung eines Stipendienbescheides	5,00 €
3.	die Ausfertigung einer Stipendienbescheinigung	5,00 €
4.	zusätzliche Ausfertigung einer Leistungsbescheinigung, verbunden mit Archivarbeiten, insbes. für exmatrikulierte Studierende)	5-10 €
5.	Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades	5,00 €
6.	Ausfertigung von beglaubigten Kopien eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde	5-10 €
7.	Ausfertigung der Urkunde Diplom-Jurist/-in	25,00 €
8.	die Zweitausfertigung des Scheins für Gasthörer und Gasthörerinnen	5,00 €
9.	Säumnisgebühr für - verspätet beantragte Einschreibung und Rückmeldung - nachträgliche Änderung des Studienganges oder Teilstudienganges	15,00 €
10.	Verspätete Prüfungsanmeldung/Rücknahme der Anmeldung (je Prüfung)	5,00 €
11.	Archivarbeiten - schriftliche Auskünfte (je Stunde) - Direktkopien von Archivunterlagen im Format DIN A4 - Direktkopien von Archivunterlagen im Format DIN A4, doppelseitig	10,00 € 0,25 € 0,50 €

<sup>1</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 06.03.2018 seine Genehmigung erteilt.

12.	Akteneinsicht	0,13 €
	- Direktkopien von Aktenunterlagen, insbesondere im Zulassungs- und Prüfungsrecht im Format DIN A4, einseitig	
	- Direktkopien von Aktenunterlagen, insbesondere im Zulassungs- und Prüfungsrecht im Format DIN A4, doppelseitig	0,26 €
13.	die Aushändigung der Chipkarte einmalig	6,00 €
14.	die Ausstellung bzw. Aushändigung einer neuen Chipkarte, Transponder, Schlüssel bei vorsätzlichem bzw. grob fahrlässigem Verlust oder Beschädigung	20,00 €
15.	die Vergabe eines neuen PIN-Codes	5,00 €

(2) Zur Vermeidung sozialer Härten kann im Einzelfall die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Dasselbe gilt bei nachgewiesenem wissenschaftlichen Interesse sowie für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmendem öffentlichen Interesse dienen.

#### § 4 Gasthörergebühren

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörer im Sinne der Immatrikulationsordnung werden Gebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Semesterwochenstunden; sie wird jeweils für ein Semester erhoben. Die Gebühren betragen:

für 1 bis 2 Semesterwochenstunden	10,00 €
für 3 bis 4 Semesterwochenstunden	18,00 €
für 5 bis 6 Semesterwochenstunden	26,00 €
Für 7 bis 8 Semesterwochenstunden	30,00 €

(3) § 3 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

#### § 5 Nutzungsgebühren

- entfällt -

#### § 6 Ausbildungsgebühren

(1) Für postgraduale Studienangebote werden folgende Gebühren erhoben:

Studiengang:	Euro
<b>Schutz europäischer Kulturgüter</b>	
- Gesamtstudium	2.200,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Zusatzsemester	100,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- fachspezifisches Zertifikat (2 Semester)	1.100,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
<b>Mediation und Konfliktmanagement</b> (je nach Vorkenntnissen)	
- Gesamtstudium mit praktischer Mediationsausbildung	9.900,- zzgl. des jew. Semesterbeitrags
ohne praktische Mediationsausbildung	6.900,- zzgl. des jew. Semesterbeitrags
- ein Wahlfachmodul	
1. Studierende, Alumni, Mitarbeiter	350,-
2. externe Teilnehmer	400,-
- ein Studienmodul	400,-
- jedes weitere Semester	550,- inkl. des jew. Semesterbeitrags
<b>Masterstudiengang „International Human Rights and Humanitarian Law (LLM)“</b>	
- Gesamtstudium	5.350,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 30 ECTS-Punkten (1. oder 2. Semester)	2.490,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 60 ECTS-Punkten (1. und 2. Semester)	4.980,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags

- je Kursmodul mit 4 ECTS-Punkten	332,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags.
- je Kursmodul mit 3 ECTS-Punkten	249,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Zusatzsemester (1. und 2. Semester)	620,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Zusatzsemester (Verlängerung Mastersemester)	225,-
<b>Master of Business Administration</b>	
- Gesamtstudium	14.500,-
- jedes weitere Semester	650,-
<b>Kulturmanagement und Kulturtourismus</b>	
- Gesamtstudium	3.400,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
-jedes weitere Semester	650,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
<b>Masterstudiengang „Public Policy“</b>	18.000,-
<b>Masterstudiengang „Governance and Human Rights“</b>	15.000,-
<b>Masterstudiengang „Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin“</b>	
- Gesamtstudium	
mit praktischen Vorkenntnissen (Zusatzbezeichnung Homöopathie, Naturheilverfahren, Weiterbildung Biologische Medizin)	8.000,-
ohne praktische Vorkenntnisse	10.000,-
- jedes weitere Semester	600,-
- je Modul mit 5 ECTS-Credits	1.000,-
- je Veranstaltung im Umfang von 1 ECTS-Credit	200,-

<b>Masterstudiengang Anwaltliche Tätigkeit Recht durchsetzung (Litigation, Arbitration &amp; Dispute Resolution)</b>	
- Gesamtstudium	6.375,-
- Verlängerung Mastersemester	305,-
<b>Masterstudiengang „Business Informatics“</b>	
- Gesamtstudium	8.800,-
- Zusatzsemester	66,-

(2) Für die Teilnahme am Vorkurs Mathematik für Studienanfänger wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR erhoben.

(3) Für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang wird eine Gebühr in Höhe von 130,00 EUR erhoben.

### § 7 Fälligkeit der Gebühren

Es werden fällig:

- die Ausfertigungsgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 bis 8) mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
- die Säumnisgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 9 und 10) mit dem Ablauf der Fristen,
- die Auskunftgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 11) sowie die Gebühr für die Anfertigung von Direktkopien (§ 3 Abs. 1 Ziffer 11 und 12) mit der Erledigung des Auftrages,
- die einmalige Chipkartengebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 13) mit der Immatrikulation oder Erstaussstellung der Chipkarte,
- die Wiederbeschaffungsgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 14 und 15) mit dem Antrag auf Neuaussstellung, Neuaushändigung bzw. Neuvergabe,
- die Gasthörerengebühren (§ 4) mit der Anmeldung,
- die Gebühr gemäß § 6 mit der Immatrikulation, wobei eine Stundung möglich ist. Die Gebühr darf als Vorschuss bereits beim Antrag auf Einschreibung eingefordert werden.

### § 8 Sonstiges

Soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, findet das Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. S. 246 ff.) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechende Anwendung.

**§ 9**  
**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 14.07.2015 sowie die dazu erlassenen Änderungssatzungen vom 07.06.2016, vom 06.09.2016, vom 13.06.2017 und vom 12.09.2017 außer Kraft.

## 2.

Aufgrund von §§ 9 Absatz 5 Sätze 2 und 6, Absatz 6 Satz 6, 12 Absatz 2, 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 14 sowie Absatz 2 Satz 1, § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §§ 6 Absatz 4 Satz 1 und 7 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §§ 2 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absatz 3, Absatz 5 Sätze 1, 2 und 4, 15 Satz 2, 17 Absatz 1 Nr. 4, 18 Absatz 2 und 3, 19 Absatz 1 Nr. 4, 20 Absatz 2 und 3 der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 17.02.2016 (GVBl. II/16, Nr. 6) in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1) erlässt der Senat im Benehmen mit den Fakultätsräten der Juristischen Fakultät, der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende

# **Erste Änderungssatzung zur Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017<sup>2 3</sup>**

Vom 24.01.2018

## **Artikel 1**

1. In § 2 Absatz 9 Satz 3 wird das Wort „aus schließlich“ ersatzlos gestrichen.
2. § 2 Absatz 9 Satz 4 wird neu eingefügt:  
  
„Die Hochschule kann für einzelne Studiengänge hiervon Ausnahmen bestimmen.“
3. § 2 Absatz 9 Satz 4 wird zu Satz 5 und wird wie folgt neu gefasst:

<sup>2</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 24.01.2018 seine Genehmigung erteilt.

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat hat mit Beschluss vom 06.03.2018 seine Genehmigung erteilt.

„Sie kann für einzelne Studiengänge die Fristen verlängern.“

4. In § 3 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „aus schließlich“ ersatzlos gestrichen.
5. § 3 Absatz 4 Satz 3 wird neu eingefügt:  
  
„Die Hochschule kann für einzelne Studiengänge hiervon Ausnahmen bestimmen.“
6. § 3 Absatz 4 Satz 3 wird zu Satz 4 und wie folgt neu gefasst:  
  
„Die in Abs. 3 geforderte Nutzung des elektronischen Portals der Hochschule und die Übersendung des schriftlichen Antrages an die Hochschule wird im Zulassungsverfahren nach Satz 2 durch ein entsprechendes Bewerbungsverfahren, einschließlich der Einreichung der für die Zulassung notwendigen Unterlagen, über das Portal von Uni-Assist e.V. ersetzt.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft.

## **II. Ordnung der Juristischen, Wirtschaftswissenschaftlichen und Kulturwissenschaftlichen Fakultät**

Aufgrund von § 9 Absatz 5 Satz 2, § 12 Absatz 1 und 2, § 19 Absatz 2 S. 1 und Absatz 3, § 23 Absatz 1 Satz 2, § 72 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §§ 6 Absatz 4 Satz 1 und 7 Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 17.02.2016 (GVBl. II/16, Nr. 6) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr.03/2017, S. 3) erlassen die Fakultätsräte der Kulturwissenschaftlichen, der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät die folgende<sup>4</sup>

### **Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang European Studies**

vom 10.01.2018

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsbeschränkung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Weiteres Auswahlkriterium im hochschuleigenen Auswahlverfahren
- § 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

#### **§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ)**

Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium

(RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 werden gemäß § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ und die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr.01/2017, S. 1), werden gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 ASPO für den Masterstudiengang European Studies an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert und ergänzt.

#### **§ 2 Zulassungsbeschränkung (zu §§ 2 Abs. 1, 3, 7 und 9, 3 Abs. 1 RahmenO ZuZ)**

<sup>1</sup>Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das Zulassungsverfahren Anwendung. <sup>2</sup>Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1, 3, 7 und 9 RahmenO ZuZ gelten unabhängig von einer bestehenden Zulassungsbeschränkung. <sup>3</sup>In den nachfolgenden Bestimmungen finden sich darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4 und 5 RahmenO ZuZ sowie ein weiteres Auswahlkriterium im Zulassungsverfahren gemäß § 6 Abs. 3 RahmenO ZuZ in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BbgHZG.

#### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4, 5 RahmenO ZuZ)**

(1) Für den Zugang zum Studiengang Master of Arts in European Studies müssen die Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis über die Erfüllung folgender Anforderungen erbringen:

a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Umfang von 180 ECTS-Credits bzw. 6 Semestern in einem der in Absatz 2 genannten Fächer, in dem Studien- und Prüfungsleistungen im dort geforderten Gesamumfang in den jeweiligen Fächern erbracht worden sind.

b) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ausreichende Deutschkenntnisse, nachzuweisen durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder gleichwertigen Nachweis.

c) Aufgrund des Modulkatalogs sind Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des

<sup>4</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 24.01.2018 seine Genehmigung erteilt.

Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zwingend.

(2) Für die einzelnen Zentralbereiche gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

a) Voraussetzung für die Zulassung zum „Zentralbereich Kultur“ ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem geistes- oder kulturwissenschaftlich fundierten Studium, nachgewiesen durch mindestens 30 ECTS in Geschichtswissenschaft, Philosophie, Soziologie, Anthropologie, Literatur- und Sprachwissenschaften oder verwandten Fächern.

b) Voraussetzung für die Zulassung zum „Zentralbereich Politik“ ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem politik- oder sozialwissenschaftlich fundierten Studium, nachgewiesen durch mindestens 30 ECTS in Politikwissenschaften, Sozialwissenschaften, Soziologie, Anthropologie, Sozialgeographie oder verwandten Fächern.

c) Voraussetzung für die Zulassung zum „Zentralbereich Recht“ ist die 1. Juristische Prüfung oder ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem rechtswissenschaftlich fundierten Studium, nachgewiesen durch mindestens 30 ECTS in rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen.

d) Voraussetzung für die Zulassung zum „Zentralbereich Wirtschaft“ ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Studium mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung, nachgewiesen durch Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von mindestens 30 ECTS-Credits in Mathematik, Statistik, Wirtschaftsinformatik, Mikroökonomie oder Makroökonomie.

(3) Die Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 sind wie folgt nachzuweisen:

a) Der erste berufsqualifizierende Abschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben.

b) Die Deutschkenntnisse durch Vorlage des entsprechenden Zertifikats im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie.

c) Die Englischkenntnisse durch Vorlage einer beglaubigten Kopie eines Unicert II-Zertifikats. Äquivalentzertifikate werden durch die Zulassungskommission beschlossen und von der Hochschule bekanntgegeben.

#### **§ 4**

##### **Weiteres Auswahlkriterium im hochschuleigenen Auswahlverfahren**

**(zu § 6 Abs. 3 RahmenO ZuZ, § 7 Abs. 2 Satz 1  
Nr. 4 BbgHZG)**

<sup>1</sup>Neben dem Grad der Qualifikation und der relativen Note fließt ein fachspezifischer Test in Form eines Essays in die Auswahlentscheidung ein, der dem Nachweis der fachlichen und

methodischen Kenntnisse des jeweiligen Zentralbereichs dient. <sup>2</sup>Die Bewertung erfolgt durch die Zulassungskommission nach folgendem vereinfachten Notenschema: 1,0 = sehr gut, 2,0 = gut, 3,0 = befriedigend, 4,0 = ausreichend, 5,0 = ungenügend und fließt mit 25% in die Rangfolge ein.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang European Studies tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten die Regelungen der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang European Studies vom 14.06.2011 außer Kraft.

### III. Ordnungen der Juristischen Fakultät

#### 1.

Aufgrund von § 9 Absatz 5 Satz 2, § 12 Absatz 1 und 2, § 19 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 23 Absatz 1 Satz 2, § 72 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §§ 6 Absatz 4 Satz 1 und 7 Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 03/2017, S. 3) erlässt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät die folgende<sup>5</sup>

## **Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“**

**Vom 18. Oktober 2017**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsbeschränkung
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Hochschulabschluss
§ 5	Inkrafttreten und Außerkrafttreten

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich (zu § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ)**

Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 werden gemäß § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ und die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, geändert durch

Änderungssatzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2017, S. 1), werden gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 ASPO für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert und ergänzt.

#### **§ 2**

##### **Zulassungsbeschränkung (zu §§ 2 Abs. 1, 3, 7 und 9, 3 Abs. 1 RahmenO ZuZ)**

<sup>1</sup>Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das Zulassungsverfahren Anwendung. <sup>2</sup>Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3, 7 und 9 RahmenO ZuZ gelten unabhängig von einer bestehenden Zulassungsbeschränkung. <sup>3</sup>In den nachfolgenden Bestimmungen finden sich darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4 und 5 RahmenO ZuZ.

#### **§ 3**

##### **Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4 und 5 Nr. 1, 3 und 4 RahmenO ZuZ)**

(1) <sup>1</sup>Für die Zulassung bzw. den Zugang zum Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ müssen die Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis über die Erfüllung folgender Anforderungen erbringen:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Rechtswissenschaften an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, grundsätzlich im Umfang von 240 ECTS-Credits bzw. 8 Semestern. Alternativ können auch andere erste berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse anerkannt werden, sofern die Bewerber und Bewerberinnen die weiteren Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Zu diesen alternativen Hochschulabschlüssen nach Satz 2 zählen wirtschaftswissenschaftliche Hochschulabschlüsse (wie etwa Betriebswirtschaftslehre, Business Administration und Management-Abschlüsse) sowie geisteswissenschaftliche Hochschulabschlüsse (wie etwa Wirtschafts- und Sozialgeschichte, European Studies, International Relations und Politikwissenschaften).
- b) Hinreichende Kenntnisse im Europarecht, die sich auf die Grundlagen des materiellen und institutionellen Rechts der Europäischen Union beziehen (§ 9 Abs. 5 S. 2 BbgHG).

<sup>5</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 01.11.2017 seine Genehmigung erteilt.

<sup>2</sup>Einzelheiten zu den Voraussetzungen aus Satz 1 und Ausnahmen von diesen sind § 4 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die hinreichenden Europarechtskenntnisse nach Absatz 1 lit. b) sind gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 3 RahmenO ZuZ durch Studien- und Prüfungsleistungen aus dem zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führenden Studiengang nachzuweisen. <sup>2</sup>Erforderlich ist der Nachweis der Teilnahme an universitären Lehrveranstaltungen im Europarecht im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden (SWS).

#### **§ 4**

##### **Hochschulabschluss**

##### **(zu § 2 Abs. 3 S. 2 ff., Abs. 7, §§ 11 bis 13 RahmenO ZuZ)**

(1) <sup>1</sup>Studierende, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen, der zusammen mit dem Masterstudiengang weniger als 300 ECTS-Credits umfasst, haben im begründeten Einzelfall Zugang zum Masterstudium, wenn eine entsprechende Qualifikation des oder der Studierenden vorliegt, über die der zuständige Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Masterstudiums entscheidet. <sup>2</sup>Hierzu gelten § 2 Abs. 7, § 11 Abs. 1, 3 bis 6 und § 13 RahmenO ZuZ.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zu diesem Masterstudiengang kann auch im Falle des § 2 Abs. 3 S. 2 ff. RahmenO ZuZ unter den dortigen Voraussetzungen und Bestimmungen beantragt werden. <sup>2</sup>Der Studienbewerber oder die Studienbewerberin weist dies durch das Einreichen einer amtlich beglaubigten Kopie der Leistungsübersicht der Hochschule nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten die Regelungen über Zugang und Zulassung in §§ 4 bis 7 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ in der Neufassung vom 22.10.2014 außer Kraft.

## 2.

Aufgrund von § 9 Absatz 5 Satz 2, § 12 Absatz 1 und 2, § 19 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 23 Absatz 1 Satz 2 sowie 72 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §§ 6 Absatz 4 Satz 1 und 7 Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, Satz 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, Satz 1) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 03/2017, Satz 3) erlässt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät die folgende<sup>6</sup>

# **Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „International Human Rights and Humanitarian Law“**

**vom 22. November 2017**

## **Inhalt**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zulassungsbeschränkung

### **II. Organisation**

§ 3 Zulassungskommission

### **III. Zugang und Zulassung**

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

§ 5 Bewerbung

§ 6 Gebühren

### **IV. Schlussbestimmungen**

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

##### **(zu § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ)**

(1) Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 werden gemäß § 1 Absatz 2 RahmenO ZuZ und die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2017, Satz 1), werden gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 ASPO für den Masterstudiengang „International Human Rights and Humanitarian Law“ an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert und ergänzt.

(2) Soweit diese Ordnung keine Regelungen enthält oder es zu Widersprüchen kommt, gelten die vorgenannten Ordnungen.

### **§ 2**

#### **Zulassungsbeschränkung**

##### **(zu § 2 Abs. 1, 3 bis 5 und 7 bis 9, § 3 Abs. 1 RahmenO ZuZ)**

Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das Zulassungsverfahren Anwendung. Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 bis 5 und 7 bis 9 RahmenO ZuZ gelten unabhängig von einer bestehenden Zulassungsbeschränkung. In den nachfolgenden Bestimmungen finden sich darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 4 und 5 RahmenO ZuZ.

## **II. Organisation**

### **§ 3**

#### **Zulassungskommission**

##### **(zu § 5 Abs. 5 RahmenO ZuZ)**

(1) Die Zulassungskommission besteht aus drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), einem Vertreter oder einer Vertreterin der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden.

(2) Der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden wird für 1 Jahr und die sonstigen Mitglieder der Zulassungskommission werden vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät für 4 Jahre gewählt.

(3) Die Zulassungskommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer oder eine

<sup>6</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 06.12.2017 seine Genehmigung erteilt.

Hochschullehrerin als Vorsitzenden oder Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss Angehöriger oder Angehörige der akademischen Leitung des Masterstudienganges sein.

(4) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(5) Entscheidungen über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 können in besonders eiligen Fällen gemäß Absatz 6 an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Zulassungskommission durch Beschluss übertragen werden. Dieser oder diese berichtet der Zulassungskommission über Eilentscheidungen.

(6) Besonders eilige Fälle im Sinne von Absatz 5 sind insbesondere Fälle, in denen:

- a) Stipendienannahme und sonstige Finanzierung des Studienaufenthaltes,
- b) Planungssicherheit und sonstige Forderungen des Arbeitgebers und eventuelle Erforderlichkeit einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über Beurlaubung oder sonstige Maßnahmen,
- c) Visabeantragung, Planung von Reise und Unterkunft sowie
- d) Planungssicherheit bezüglich privater Lebensverhältnisse des Antragstellers oder der Antragstellerin und dessen oder deren Familie betreffende humanitäre Belange

berücksichtigt werden sollen und es dem Antragsteller oder der Antragstellerin nicht zuzumuten ist, die Entscheidung der Zulassungskommission abzuwarten.

### III. Zugang und Zulassung

#### § 4

#### **Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4, 5, 7 und 8, §§ 11 und 13 RahmenO ZuZ, § 4 Abs. 7 HSPV)**

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang setzt den Nachweis über folgende Zugangsvoraussetzungen voraus:

- 1) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Rechtswissenschaft an einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss. Als gleichwertig gelten Hochschulabschlüsse in Fächern mit rechtswissenschaftlichem Bezug wie z.B. Internationale Beziehungen,

Politikwissenschaften, Sozialwissenschaften und European Studies.

- 2) Den Anforderungen gemäß § 5 Nr. 2 entsprechende Englischkenntnisse in Wort und Schrift, um wissenschaftliche Lektüre zu verstehen, wissenschaftliche Arbeiten in Schriftform anzufertigen und an wissenschaftlicher Konversation teilzunehmen.
- 3) Eine in der Regel mindestens einjährige berufspraktische Tätigkeit, die grundsätzlich nach dem Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erbracht worden ist. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

(2) Studierende, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen, der zusammen mit dem Masterstudiengang weniger als 300 ETCS-Punkte umfasst, haben im begründeten Einzelfall Zugang zum Masterstudium, wenn eine entsprechende Qualifikation des oder der Studierenden vorliegt, über die der zuständige Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Masterstudiums entscheidet. Hierzu gelten §§ 2 Absatz 7, 11 und 13 RahmenO ZuZ in Verbindung mit § 4 Abs. 7 Sätze 5 bis 8 HSPV.

#### § 5

#### **Bewerbung (zu § 3 RahmenO ZuZ)**

Die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 1 sind wie folgt nachzuweisen:

- 1) Den Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben, einschließlich eines Diploma Supplement und Transcript (of Records) oder vergleichbarer Dokumente.
- 2) Die Englischkenntnisse durch
  - a) ein Gesamtergebnis von mindestens 78 Punkten im internetbasierten TOEFL-Test, mindestens die Note B im Cambridge First Certificate (CFE) bzw. mindestens die Note 6 im IELTS oder
  - b) gleichwertige Nachweise, z.B. Schulausbildung, Studium oder berufliche Tätigkeit in Englisch bzw. Aufenthalt im englischsprachigen Ausland.
- 3) Die berufspraktische Tätigkeit durch ein Zeugnis der entsprechenden Institution.

#### § 6

#### **Gebühren**

Die Teilnahme an diesem Masterstudium ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs International Human Rights and Humanitarian Law, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben. Gleichzeitig treten die Regelungen über Zugang und Zulassung in den §§ 14 bis 16 der Studien- und Prüfungsordnung vom 13.08.2014 außer Kraft.

## IV. Ordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

### 1.

Aufgrund von § 9 Absatz 5 Satz 2, § 12 Absatz 1 und 2, § 19 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 23 Absatz 1 Satz 2, 72 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §§ 6 Absatz 4 Satz 1 und 7 Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §§ 2 Absatz 2 Satz 3, der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 17.02.2016 (GVBl. II/16, Nr. 6) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 03/2017, S. 3) erlässt der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät folgende<sup>7</sup>:

### **Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang International Business Administration (Master)**

vom 18. Oktober 2017

#### Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsbeschränkung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulabschluss
- § 5 Abweichende Frist für den Antrag auf Zulassung
- § 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

<sup>7</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 01.11.2017 seine Genehmigung erteilt.

### § 1

#### Geltungsbereich

(zu § 1 Absatz 2 RahmenO ZuZ)

<sup>1</sup>Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 werden gemäß § 1 Absatz 2 RahmenO ZuZ und die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-studiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2017, S. 1) werden gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 ASPO für den Studiengang International Business Administration (Master) an der Wirtschafts-wissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert und ergänzt.

### § 2

#### Zulassungsbeschränkung

(zu §§ 2 Abs. 1, 3, 7 und 9, 3 Absatz 1 RahmenO ZuZ)

<sup>1</sup>Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das Zulassungsverfahren Anwendung. <sup>2</sup>Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1, 3, 7 und 9 RahmenO ZuZ gelten unabhängig von einer bestehenden Zulassungsbeschränkung. <sup>3</sup>In den nachfolgenden Bestimmungen finden sich darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 4 und 5 RahmenO ZuZ.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

(zu § 2 Absatz 4, 5 und 8 Satz 1 RahmenO ZuZ)

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang International Business Administration (Master) sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einer wirtschaftswissenschaftlichen Ausrichtung an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Umfang von 180 ECTS-Credits bzw. sechs Semestern, in dem Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von mindestens 30 ECTS-Credits in Mathematik, Statistik, Wirtschaftsinformatik, Mikroökonomie oder Makroökonomie nachgewiesen wurden,
- b) ein Nachweis der ausreichenden Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens,
- c) für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die die funktionsorientierten Studienvarianten Finance, Ac-

counting, Controlling & Taxation (FACT), Finance & International Economics (FINE) beziehungsweise Management & Marketing (M & M) gemäß § 6 Absatz 4 der studiengangsspezifischen Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang International Business Administration (Master) vom 5. Juli 2017 in der jeweils geltenden Fassung studieren wollen, ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse durch die erfolgreich bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder einen äquivalenten Test oder den erfolgreichen Abschluss eines deutschsprachigen Studiums.

<sup>2</sup>Ausnahmen von Satz 1 lit. a) sind § 4 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 sind wie folgt nachzuweisen:

- a) Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie,
- b) Vorlage des entsprechenden Zertifikats im Original bzw. mittels amtlich beglaubigter Kopie,
- c) Vorlage des entsprechenden Zertifikats im Original bzw. mittels amtlich beglaubigter Kopie.

#### **§ 4**

##### **Hochschulabschluss**

**(zu § 2 Absatz 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ)**

<sup>1</sup>Die Zulassung zu diesem Masterstudiengang kann auch im Falle des § 2 Absatz 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ und unter den dortigen Voraussetzungen und Bestimmungen beantragt werden. <sup>2</sup>Der Studienbewerber oder die Studienbewerberin weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht der Hochschule in Form einer amtlich beglaubigten Kopie nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

#### **§ 5**

##### **Abweichende Frist für den Antrag auf Zulassung**

**(zu § 3 Absatz 3 Satz 2 RahmenO ZuZ)**

<sup>1</sup>Im Falle einer Zulassungsbeschränkung wird der 31. Mai für das darauffolgende Wintersemester und der 30. November für das darauffolgende Sommersemester als Bewerbungsfrist festgelegt.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang International Business Administration (Master) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten die Regelungen über Zugang und Zulassung in § 5 der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master) vom 16. Oktober 2013 außer Kraft.

## 2.

Aufgrund von § 19 Absatz 2 Satz 1, § 22 Absatz 2 Satz 1, § 23 Absatz 1 Satz 2 und § 72 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, Seite 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, Seite 1) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, Seite 3), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2017, Seite 1), erlässt der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende<sup>8</sup>:

### **Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang International Business Administration (Master) vom 05. Juli 2017**

vom 22.11.2017

#### **Artikel 1**

Die Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang International Business Administration (Master) vom 05. Juli 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 5/2017, S. 74) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 11 Satz 3 (Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster) dieser Studiengangsspezifischen Ordnung wird wie folgt geändert:

„<sup>3</sup>Studierende, die kein Auslandsstudium gemäß Absatz 10 Satz 1 absolvieren, müssen im Rahmen des Studiums Prüfungsleistungen im Umfang von grundsätzlich mindestens 42 Credits erfolgreich belegen, deren Unterrichts- und Prüfungssprache nicht Deutsch sein darf.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

#### **Artikel 3**

Der Dekan bzw. die Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird ermächtigt, eine konsolidierte Fassung der Studiengangsspezifischen Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang International Business Administration (Master) der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Frankfurt (Oder), die die Änderungen durch diese Satzung einbezieht, zu veröffentlichen.

<sup>8</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 06.12.2017 seine Genehmigung erteilt.

### 3.

Aufgrund von § 19 Absatz 2 Satz 1, § 22 Absatz 2 Satz 1, § 23 Absatz 1 Satz 2 und § 72 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, Seite 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, Seite 1) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, Seite 3), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2017, Seite 1), erlässt der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen.<sup>9</sup>

## **Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang International Business Administration (Master)**

vom 05. Juli 2017

(korrigierte Version der bereits in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 5/2017 auf S. 74 ff. veröffentlichten Fassung der Studiengangsspezifischen Ordnung)

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster

<sup>9</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 19.07.2017 seine Genehmigung erteilt.

- § 7 Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Masterarbeit, Abschlusskolloquium
- § 9 Bewertung von Prüfungen
- § 10 Verpflichtende Studienfachberatung
- § 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten
- § 12 Übergangsbestimmungen

- Anlage 1: Modulkatalog
- Anlage 2: unverbindlicher Studienverlaufsplan
- Anlage 3: unverbindlicher Studienverlaufsplan im Rahmen von Doppelabkommen
- Anlage 4: Muster einer Studienverlaufsvereinbarung

### **§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)**

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016, werden für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master of Science an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Absatz 2 ASPO wie folgt ergänzt beziehungsweise erläutert.

### **§ 2 Ziel des Studiums (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermitteln und einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leisten. <sup>2</sup>Am Ende des Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht. <sup>3</sup>Primäres Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. <sup>4</sup>Ziel der Ausbildung ist ferner die Berufsfähigkeit der Studierenden. <sup>5</sup>Die für die Berufsfähigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

(2) <sup>1</sup>Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät, insbesondere ihrer besonderen Auslandsorientierung wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. <sup>2</sup>Daher strebt der Studiengang an, eine profunde wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von interkulturellen Kompetenzen zu verbinden und die Module

international auszurichten.<sup>3</sup> Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

(3) <sup>1</sup>Bei diesem konsekutiven Masterstudiengang handelt es sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang, in dem neben der Vermittlung theoretischen Wissens insbesondere Methodenkompetenz vermittelt wird, die zu einer selbstständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse befähigt. <sup>2</sup>Forschungsmethoden und -strategien haben eine zentrale Bedeutung in den Lehrinhalten. <sup>3</sup>Somit dient das Masterstudium neben der Vorbereitung auf eine berufspraktische Tätigkeit auch der Vorbereitung einer wissenschaftlichen Tätigkeit.

### § 3

#### **Abschlussgrad**

**(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 2 Absatz 2 ASPO)**

<sup>1</sup>Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) verliehen.

### § 4

#### **Studienbeginn**

**(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 ASPO)**

<sup>1</sup>Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

### § 5

**Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**  
**(zu § 12 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) <sup>1</sup>Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. <sup>2</sup>Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung, der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. <sup>3</sup>Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 ASPO durch den zuständigen Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. <sup>4</sup>Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, den oder die der zuständige Prü-

fungsausschuss bestellt. <sup>5</sup>Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 ASPO, vom zuständigen Prüfungsausschuss in Absprache mit diesem Hochschullehrer oder mit dieser Hochschullehrerin festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 7 Absatz 1 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen und des jeweiligen Prüfungsumfangs.

(3) <sup>1</sup>Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. <sup>2</sup>Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

### § 6

#### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster**

**(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 2 Satz 2, § 7 Absätze 1 und 2, § 8, § 18 Satz 1 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. <sup>2</sup>Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits (im Folgenden: Credits). <sup>3</sup>Hiervon sind mindestens 25 Prozent in englischer Sprache zu erbringen. <sup>4</sup>Von den 120 für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlichen Credits sind mindestens 30 Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu erbringen. <sup>4</sup>Sofern Studierende im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen studieren, können abweichende Regelungen von Satz 4 getroffen werden. <sup>5</sup>Darüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Den Studierenden steht es frei, in welcher Reihenfolge sie die Prüfungsleistungen ablegen. <sup>2</sup>Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus und ggf. bestehenden Zugangsvoraussetzungen der Module gilt es zu beachten. <sup>3</sup>Die in den Anlagen 2 und 3 beigefügten unverbindlichen Studienverlaufspläne geben eine sinnvolle Gestaltung des Studiums beispielhaft vor.

(3) <sup>1</sup>Das Studium umfasst Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen, Module aus dem interdisziplinären Bereich, die Vermittlung von Kompetenzen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen sowie die Masterarbeit mit dem Abschlusskolloquium. <sup>2</sup>Der Studiengang kann in fünf alternativen Studienvarianten studiert werden. <sup>3</sup>Die angebotenen Studienvarianten erlauben den Studierenden eine Spezialisierung nach ihren funktionalen Interessen.

(4) <sup>1</sup>Die Fakultät hat für die funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung vier alternative Tracks eingeführt, die die folgenden Titel tragen:

- Finance, Accounting, Controlling & Taxation (FACT)
- Finance & International Economics (FINE)

- Information & Operations Management (IOM)
- Marketing & Management (M & M).

<sup>2</sup>Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung legt den Studienschwerpunkt in einen der vier Tracks, wobei für die Organisation in jedem Track ein Fakultätsinstitut zuständig zeichnet, das aus mehreren Professuren der Fakultät besteht.

(5) <sup>1</sup>Studierende können alternativ eine breiter angelegte funktionsübergreifende Ausbildung wählen. <sup>2</sup>Sie soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnen, aus dem gesamten Modulangebot der vier Tracks eine für sie sinnvolle Zusammenstellung zu bilden. <sup>3</sup>Diese allgemeine Ausbildung erfolgt klassisch in Deutsch und/oder Englisch im Sinne einer Allgemeinen BWL.

(6) <sup>1</sup>Track-Module (T-Module) dienen der Vermittlung fachlicher Kenntnisse und Kompetenzen aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen. <sup>2</sup>Jedes Track-Modul kann um ein Research-Modul (R-Modul) ergänzt werden. <sup>3</sup>Gegenstand der Research-Module können, aufbauend auf das zugrundeliegende Track-Modul, z. B. eine Projektarbeit, ein Diskussionspapier, ein interdisziplinäres Seminar, ein Planspiel, eine Exkursion, ein mehrtägiger Workshop mit Praktikern oder anderen Hochschulen sein. <sup>4</sup>Support-Module (S-Module) dienen der interdisziplinären Ausbildung (außerfachliche/überfachliche Qualifikation) und können grundsätzlich keine Track-Module aus den angebotenen Tracks FACT, FINE, IOM oder M & M sein. <sup>5</sup>Support-Module können unter anderem die Zukunft Europas als Wirtschaftsraum und die Weiterentwicklung der Institutionen zum Gegenstand haben.

(7) <sup>1</sup>In den funktionsorientierten fachspezifischen Studienvarianten haben die Studierenden folgende Module zu belegen:

- Track-Module (T-Module) und Research-Module (R-Module) im Umfang von 78 Credits,
- Support-Module (S-Module) im Umfang von 18 Credits,
- Masterarbeit (21 Credits) mit Abschlusskolloquium (3 Credits),

darunter Research-Module im Umfang von mindestens 18 und höchstens 36 Credits. <sup>2</sup>Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung liegt dann vor, wenn Track- und Research-Module im Umfang von mindestens 60 Credits, darunter Research-Module im Umfang von mindestens 12 Credits, in einem Track absolviert wurden. <sup>3</sup>Im Modulkatalog (Anlage 1) ist festgelegt, ob die Module in Rahmen der funktionsorientierten fachspezifischen Ausbildung im jeweiligen Track gewählt werden müssen (Pflichtmodule) oder gewählt werden können (Wahlpflichtmodule). <sup>4</sup>Sofern Studierende im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen studieren, können abweichende Regelungen von Satz 2 und 3 getroffen werden.

(8) <sup>1</sup>In der funktionsübergreifenden Studienvariante haben die Studierenden folgende Module zu belegen:

- Track-Module (T-Module) und Research-Module (R-Module) im Umfang von 78 Credits,
- Support-Module (S-Module) im Umfang von 18 Credits,
- Masterarbeit (21 Credits) mit Abschlusskolloquium (3 Credits),

darunter Research-Module im Umfang von mindestens 18 und höchstens 36 Credits. <sup>2</sup>Im Modulkatalog (Anlage 1) ist festgelegt, ob die Module in Rahmen der funktionsübergreifenden Ausbildung gewählt werden müssen (Pflichtmodule) oder gewählt werden können (Wahlpflichtmodule). <sup>3</sup>Sofern Studierende im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen studieren, können abweichende Regelungen von Satz 2 getroffen werden.

(9) <sup>1</sup>Formen des Lehrangebots sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Kolloquien, Seminare, Projekte, Exkursionen, Workshops sowie Projekttag. <sup>2</sup>Veranstaltungen mit Gleichstellungs- und Vielfaltsaspekten werden gesondert ausgewiesen.

(10) <sup>1</sup>Der internationalen Orientierung des Studienganges Rechnung tragend muss im Rahmen des Studiums, in der Regel im zweiten oder dritten Semester, ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolviert werden (Studienaufenthalt im Ausland). <sup>2</sup>Eine Anerkennung des Auslandsstudiums gemäß Satz 1 erfolgt nur, wenn während dieses Studienaufenthalts mindestens 12 Credits erbracht und nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Ein Auslandsstudium im Sinne dieser studiengangsspezifischen Ordnung ist ein Aufenthalt an einer anerkannten ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht. <sup>4</sup>Die anzuerkennenden Leistungen sind dabei grundsätzlich nicht in der Muttersprache des Studierenden zu erbringen. <sup>5</sup>Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 ASPO.

(11) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss Studierende auf Antrag von der Durchführung des Auslandsstudiums gemäß Absatz 10 Satz 1 befreien. <sup>2</sup>Ein solcher Antrag ist insbesondere begründet

- bei Studierenden die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen,
- bei Studierenden mit Behinderung und/oder chronischen Erkrankungen,
- bei Studierenden, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben.

<sup>3</sup>Studierende, die kein Auslandsstudium gemäß Absatz 10 Satz 1 absolvieren, müssen im Rahmen

des Studiums Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits erfolgreich belegen, deren Unterrichts- und Prüfungssprache nicht Deutsch sein darf.

(12) <sup>1</sup>Die Fakultät bietet den Studierenden zu Absatz 10 auch die Möglichkeit, mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland einen Doppelabschluss (double degree) zu erwerben. <sup>2</sup>In diesem Fall absolvieren die Studierenden in der Regel mindestens zwei Semester an der Partnerhochschule im Ausland. <sup>3</sup>Die Studierenden müssen sich für einen Studienplatz im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen bei der für die Organisation und Durchführung des Auslandsstudiums zuständigen Abteilung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bewerben. <sup>4</sup>Die im Rahmen des jeweiligen Doppelabschlussabkommen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits sind im unverbindlichen Studienverlaufsplan in der Anlage 3 dieser studienengangsspezifischen Ordnung aufgeführt und in den jeweiligen Doppelabschlussabkommen dokumentiert, welche den Studierenden durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben werden. <sup>5</sup>Der Pflicht- bzw. Wahlpflichtcharakter der zu erbringenden Module ergibt sich aus dem Modulkatalog (Anlage 1). <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind. <sup>8</sup>Ebenfalls sind hier die Anlage 1 und 3 zu dieser Ordnung zu beachten.

(13) <sup>1</sup>Als Ergänzung des Studiums werden Praktika vor Aufnahme des Studiums und in der vorlesungsfreien Zeit empfohlen. <sup>2</sup>Den Studierenden wird nahegelegt, sich insbesondere im Ausland um Praxiserfahrung zu bemühen. <sup>3</sup>Die Fakultät begrüßt das Bemühen der Studierenden und studentischer Einrichtungen und unterstützt sie nach Möglichkeit bei der Beschaffung und Organisation von Praktika.

## § 7

### **Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen**

**(zu § 4 Absatz 2, § 10 Absatz 3 Satz 2, § 11, §§ 13 bis 16, § 17 Absatz 3, § 18 Satz 3 und 4 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO sind insbesondere die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen, einschließlich der Credits sowie Art und Umfang, in den Modulbeschreibungen festgelegt. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden nach der jeweiligen Modulbeschreibung wie folgt erbracht:

- eine Klausur im Umfang von 120 Minuten,
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten je Studierenden,

- eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit),
- eine Klausur im Umfang von 90 Minuten und eine oder mehrere häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung oder
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 20 Minuten je Studierenden und eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung.

(2) <sup>1</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie – für studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme der letzten Wiederholungsmöglichkeit zu diesen – die Beisitzer und Beisitzerinnen. <sup>2</sup>Für die Prüfer und Prüferinnen der Masterarbeit gehen die Bestimmungen des § 17 Absatz 3 ASPO vor; für die Prüfer und Prüferinnen des Abschlusskolloquiums gehen die Bestimmungen des § 18 Satz 3 und 4 ASPO vor. <sup>3</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeit für die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen sowie der Beisitzer und Beisitzerinnen auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(3) <sup>1</sup>Die Klausuren und mündlichen Prüfungen zu Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende der Veranstaltung beziehungsweise vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst.

(4) <sup>1</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss legt für Prüfungen die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. <sup>2</sup>Er kann diese Aufgabe an den jeweiligen Prüfer oder an die jeweilige Prüferin delegieren. <sup>3</sup>Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des oder der Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekanntzugeben. <sup>4</sup>Die Studierenden haben die Aushänge beziehungsweise Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(5) <sup>1</sup>Zu jeder Klausur und zu jeder mündlichen Prüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher vom zuständigen Prüfungsausschuss bekanntzugeben ist. <sup>2</sup>Absatz 4 Satz 2 und Satz 4 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen in der von dem oder der Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden. <sup>4</sup>Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. <sup>5</sup>Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen beziehungsweise wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(6) <sup>1</sup>Zu den Prüfungen in diesem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) immatrikuliert ist und seinen Prüfungsanspruch in dem entsprechenden Modul in einem wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht verloren hat.

## **§ 8**

### **Masterarbeit, Abschlusskolloquium (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7, § 17 Absatz 7 Satz 3, Absatz 9 Sätze 2 und 3, Absatz 11 Satz 3 und § 18 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Der Umfang der Masterarbeit beträgt 21 Credits und die Bearbeitungszeit 16 Wochen. <sup>2</sup>Der geforderte Seiten- bzw. Zeichenumfang der Masterarbeit ist seitens des Erstgutachters beziehungsweise der Erstgutachterin mit der Ausgabe des Themas schriftlich festzulegen. <sup>3</sup>Das Thema der Masterarbeit soll einen internationalen Bezug aufweisen. <sup>4</sup>In Vorbereitung auf die Masterarbeit wird den Studierenden empfohlen, mindestens einen Leistungsnachweis im Studium mit einer Seminararbeit zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. <sup>2</sup>Wird die Masterarbeit in deutscher Sprache abgefasst, muss die Arbeit im Anhang eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.

(3) <sup>1</sup>Im Falle der Erkrankung des oder der Studierenden kann die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf Antrag der Studierenden durch den zuständigen Prüfungsausschuss verlängert werden. <sup>2</sup>Dem Antrag ist ein amtsärztliches Attest beizufügen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen beziehungsweise psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. <sup>3</sup>Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren.

(4) <sup>1</sup>Ist die Masterarbeit bestanden, findet ein hochschulöffentliches Abschlusskolloquium als mündliche Prüfung statt, an dem der oder die Studierende, der Erstgutachter oder die Erstgutachterin der Masterarbeit sowie ein zweiter Prüfer oder eine zweite Prüferin teilnehmen, die unter der Maßgabe § 7 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 dazu bestellt werden. <sup>2</sup>In diesem Kolloquium hat der oder die Studierende die Ergebnisse seiner oder ihrer Arbeit zu präsentieren, in einen größeren Zusammenhang einzuordnen und gegen kritische Einwände zu verteidigen. <sup>3</sup>Die Dauer des Kolloquiums beträgt ca. 25 Minuten und der Umfang 3 Credits. <sup>4</sup>Das Ergebnis der Abschlussarbeit ist dem oder der Studierenden spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium mitzuteilen. <sup>5</sup>Die Gutachten können von dem oder der Studierenden nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussarbeit eingesehen werden. <sup>6</sup>Der Termin für die Einsicht in die Gutachten wird von den Gutachtern bzw. Gutachterinnen festgelegt.

(5) <sup>1</sup>Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, ist in den Doppelabschlussabkommen, Modulkatalog und der Modulbeschreibung geregelt, ob die Masterarbeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule anzufertigen ist und wo das Abschlusskolloquium durchgeführt wird.

(6) <sup>1</sup>Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, darf die Masterarbeit, abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 1 und 2 mit einer von dem oder der Studierenden früher oder gleichzeitig an dieser oder der Partnerhochschule im Rahmen des Doppelabschlussabkommen vorgelegten Masterarbeit, deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades ist oder war, inhaltlich in wesentlichen Teilen identisch sein.

## **§ 9**

### **Bewertung von Prüfungen (zu § 23 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 ASPO)**

<sup>1</sup>Die Bewertung von Prüfungen erfolgt nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. a) und differenziert nach § 23 Absatz 2 ASPO. <sup>2</sup>Bei Support-Modulen kann die Bewertung von Prüfungen auch nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. b) erfolgen.

## **§ 10**

### **Verpflichtende Studienfachberatung (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Absatz 3 Satz 2 und § 6 Absatz 1 und 6 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Studienfachberatung nach § 6 i.V.m. § 3 Absatz 3 ASPO ist gemäß §§ 21 Absatz 2 Satz 2 und 20 Absatz 3 Satz 1 BbgHG für Studierende verpflichtend, wenn sie die Masterprüfung nicht innerhalb von acht Fachsemestern erfolgreich abgelegt haben.

(2) <sup>1</sup>Die verpflichtende Studienfachberatung wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses durchgeführt. <sup>2</sup>Die verpflichtende Studienfachberatung findet grundsätzlich in Form eines persönlichen Einzelgesprächs statt. <sup>3</sup>Nach Zugang der schriftlichen Einladung zum Beratungsgespräch gemäß § 6 Absatz 2 ASPO, findet das Gespräch in der Regel innerhalb von vier Wochen statt. <sup>4</sup>Zur Vorbereitung auf dieses Beratungsgespräch kann der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Studienfachberater und Studienfachberaterinnen der Fakultät um Unterstützung bitten.

(3) <sup>1</sup>Im Falle der Nichteinhaltung der abgeschlossenen Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund, ist der Nachweis des triftigen Grundes unverzüglich nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zu erbringen. <sup>2</sup>Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest, insbesondere bei Anträgen auf Rücktritt von einer Prüfung, Verlänge-

zung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, z.B. Seminararbeiten, sowie auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit oder Teilnahme am Abschlusskolloquium, nachzuweisen. <sup>3</sup>Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. <sup>4</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet, ob triftige Gründe vorliegen, die eine Anpassung der Studienverlaufsvereinbarung rechtfertigen und kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei Anerkennung eines triftigen Grundes ermächtigen, die Studienverlaufsvereinbarung gemeinsam unverzüglich mit dem bzw. der betreffenden Studierenden anzupassen. <sup>5</sup>Liegen keine triftigen Gründe vor, gelten die Regelungen des § 6 Absatz 7 Satz 1 ASPO.

27.01.2016 in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

(4) <sup>1</sup>Das Muster einer Studienverlaufsvereinbarung ist dieser Ordnung als Anlage 4 beigelegt.

## **§ 11 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

<sup>1</sup>Diese studiengangsspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. <sup>2</sup>Die fachspezifische Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 16. Oktober 2013 tritt am 30. September 2020 außer Kraft.

## **§ 12 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Ordnung im Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master immatrikuliert waren, können bis 30. September 2020 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in Verbindung mit dieser studiengangsspezifischen Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master) in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. <sup>2</sup>Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2020 abgeschlossen haben, werden in diese studiengangsspezifische Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master) in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom

## **Anlage 1: Modulkatalog**

### **Track-Module und Research-Module**

Sofern nicht gesondert ausgewiesen, handelt es sich bei den Track-Modulen und Research-Modulen um Wahlpflichtmodule.

#### ***Finance, Accounting, Controlling & Taxation (FACT)***

- Accounting in Europe (R-Module)
- Aktuelle Entwicklungen im internationalen Steuerrecht (R-Modul)
- Aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte zu den handelsrechtlichen GoB – Systemadäquate Konkretisierung oder Fehlentscheidung? (R-Modul)
- Analyse von Finanzmarktdaten mit R
- Analyse von Finanzmarktdaten mit R II
- Asset Pricing
- Asset Pricing (R-Module)
- Ausgewählte Themen in Finance, Accounting, Controlling & Taxation
- Banking
- Besteuerung der Unternehmen
- Besteuerung von Mergers & Acquisitions
- Besteuerung von Mergers & Acquisitions (R-Modul)
- Bilanzrechtsprechung
- Case study seminar: Enforcement of IFRS Financial Reporting (R-Module)
- Controlling und Management (R-Modul)
- Deutsche Abkommenspolitik (R-Modul)
- Econometrics of Financial Markets
- Econometrics of Financial Markets (R-Module)
- Einführung in das deutsche Außensteuergesetz (R-Modul)
- Financial Statement Analysis
- Group Accounting and Group Auditing
- IFRS Reporting and Capital Markets
- International Business Taxation
- International Business Taxation (R-Module)
- Internationale Steuerlastgestaltungen
- Market Microstructure Theory
- Market Microstructure Theory (R-Module)
- Microeconomics of Financial Markets
- Microeconomics of Financial Markets (R-Module)
- Nachfolgeplanung und Steuern
- Nationale Strukturierungen (R-Modul)
- Portfoliomanagement I
- Portfoliomanagement II
- Quantitative Risk Management
- Seminar in Accounting and Taxation (R-Modul)
- Seminar in Financial Reporting (R-Module)
- Seminar Portfoliomanagement I (R-Modul)
- Seminar Portfoliomanagement II (R-Modul)
- Statistical Quality Control
- Statistical Quality Control (R-Module)
- Steuerwettbewerb und Europäische Steuerpolitik
- Steuerwettbewerb und Europäische Steuerpolitik (Seminar) (R-Modul)
- Strategisches Controlling
- Strukturierungen im Internationalen Steuerrecht (R-Modul)
- Wirtschaftsprüfung

#### ***Finance & International Economics (FINE)***

- Advanced Applied Microeconomics
- Advanced Macroeconomics
- Analyse von Finanzmarktdaten mit R
- Analyse von Finanzmarktdaten mit R II
- Applied Research in International Economics (R-Module)
- Asset Pricing
- Asset Pricing (R-Module)

- Ausgewählte Themen in Finance & International Economics
- Banking
- Case Studies related to the Law and Economics of European Competition Policy
- Econometrics of Financial Markets
- Econometrics of Financial Markets (R-Module)
- Economics of Climate Change
- Empirical International Economics
- European Economic Integration
- Industrieökonomie
- Industrieökonomie (Seminar) (R-Modul)
- Internationale Aspekte der Umweltökonomie
- Internationale Aspekte der Umweltökonomie (Seminar) (R-Modul)
- Macroeconomics (R-Module)
- Market Microstructure Theory
- Market Microstructure Theory (R-Module)
- Microeconomics of Financial Markets
- Microeconomics of Financial Markets (R-Module)
- Portfoliomanagement I
- Portfoliomanagement II
- Quantitative Risk Management
- Seminar in International Economics (R-Modul)
- Seminar Portfoliomanagement I (R-Modul)
- Seminar Portfoliomanagement II (R-Modul)
- Statistical Quality Control
- Statistical Quality Control (R-Module)
- Steuerwettbewerb und Europäische Steuerpolitik
- Steuerwettbewerb und Europäische Steuerpolitik (Seminar) (R-Modul)
- Strategische Außenhandelspolitik
- Strategische Außenhandelspolitik (Seminar) (R-Modul)
- The Law and Economics of European Competition Policy
- Theorie und Politik der Migration

### ***Information & Operations Management (IOM)***

- Ausgewählte Themen in Information & Operations Management
- Business Analytics
- Business Analytics (R-Module)
- Data Analysis and Visualization with Python (R-Module)
- Decision Support under Uncertainty
- Information Systems Development
- IOM for Transportation Systems
- IOM for Transportation Systems (R-Module)
- IOM Project
- Management Science
- Management Science (R-Module)
- Methods of Information and Operations Management
- Optimization with Metaheuristics
- Optimization with Metaheuristics (R-Module)
- Production & Operations Management
- Recent Advances in Business Analytics
- Recent Advances in Decision Support Systems (R-Module)
- Recent Advances in Supply Chain Management
- Simulation as Decision Support
- Simulation as Decision Support (R-Module)
- Statistical Quality Control
- Statistical Quality Control (R-Module)
- Supply Chain Management & Logistics

### ***Marketing & Management (M & M)***

- Ausgewählte Themen in Marketing & Management
- Applied Market Research (R-Module)
- Business, Ethics and Responsibility (R-Module)
- Consumer Behavior

- Consumer-to-Consumer Marketing
- Controlling und Management (R-Modul)
- Culture, Leadership and Diversity
- Current Topics of Research in HRM and Organization Studies (R-Module)
- Das internationale Unternehmen
- Der Managementprozess: Fallstudien zur Unternehmensführung
- Die institutionelle Umwelt internationaler Unternehmen
- Marketing Communication
- Marktbeziehungen internationaler Unternehmen
- Market Research
- Narrating the entrepreneurial self: images, stories and identity (R-Module)
- New perspectives in management theory (R-Module)
- Qualitative Forschungsmethoden
- Quantitative Methods I: Research Methods
- Quantitative Methods II: Data Analysis
- Quantitative Methods III (R-Module)
- Seminar Internationales Management (R-Modul)
- Seminar Marketing (R-Module)
- Strategische Organisation
- Work, Organizations & Change

### **Support-Module**

Neben den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen werden grundsätzlich alle Veranstaltungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Juristischen Fakultät als S-Modul anerkannt, die mit einem benoteten und mit Credits ausgewiesenen Leistungsnachweis erfolgreich beendet werden, sofern Sie nicht in den Bachelorstudiengängen der genannten Fakultäten anrechenbar sind bzw. es sich um Einführungsveranstaltungen im Rahmens des Studiums des deutschen Rechts handelt. Im Modul "Praxisrelevante Fähigkeiten" der Kulturwissenschaftlichen Fakultät erworbene Leistungsnachweise oder auch Praktika sind nicht als S-Modul anrechenbar.

Sofern nicht gesondert ausgewiesen, handelt es sich bei den Support-Modulen um Wahlpflichtmodule.

- Analyse von Finanzmarktdaten mit R
- Case Studies related to the Law and Economics of European Competition Policy
- Einführung in das Europäische Steuerrecht
- Einführung in das steuerliche Verfahrensrecht (Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung)
- Gestaltungsmissbrauch im Steuerrecht
- Grundlagen der Unternehmensnachfolge
- Intercultural Management Training
- Programmieren mit R
- The Law and Economics of European Competition Policy
- Wissenschaftliches Arbeiten und Reflektieren der Managementforschung

### **Masterarbeit mit Abschlusskolloquium**

- Masterarbeit
- Abschlusskolloquium

Die Modulbeschreibungen der o.g. Module sind unter dem Link <http://www.wivi.europa-uni.de/Modulkatalog-Master-IBA> auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) veröffentlicht.

## Anlage 2: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang International Business Administration (Master) †

Bezeichnung des Moduls	Semester				Arbeitsaufwand (LVS / Selbst- studium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.				
<b>Track-Module und Research-Module</b> (Wahlpflicht, 78 Credits, darunter Research-Module im Umfang von mindestens 18 und höchstens 36 Credits) ‡								
Track-Modul 1	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig <sup>♦</sup>	6/120
Track-Modul 2	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig <sup>♦</sup>	6/120
Track-Modul 3	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig <sup>♦</sup>	6/120
Track-Modul 4	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig <sup>♦</sup>	6/120
Research-Modul 1	6				1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig <sup>♦</sup>	6/120
Track-Modul 5		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig <sup>♦</sup>	6/120
Track-Modul 6		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig <sup>♦</sup>	6/120
Track-Modul 7		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig <sup>♦</sup>	6/120
Research-Modul 2		6			1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig <sup>♦</sup>	6/120
Track-Modul 8			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig <sup>♦</sup>	6/120
Track-Modul 9			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig <sup>♦</sup>	6/120
Track-Modul 10			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig <sup>♦</sup>	6/120
Research-Modul 3			6		1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig <sup>♦</sup>	6/120
<b>Support-Module</b> (Wahlpflicht, 18 Credits)								
Support-Modul 1		6			2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig <sup>**</sup>	6/120
Support-Modul 2			6		2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig <sup>**</sup>	6/120
Support-Modul 3				6	2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig <sup>**</sup>	6/120
<b>Masterarbeit mit Abschlusskolloquium</b> (Pflicht, 24 Credits)								
Masterarbeit				21	0 / 630 / 21	Selbststudium	Masterarbeit	21/120
Abschlusskolloquium				3	0 / 90 / 3	Selbststudium	mündliche Prüfung	3/120
<b>Credits / Semester</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>120</b>			
<b>SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)</b>	13	12	12	2	39			
<b>SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)</b>	900	900	900	900	3.600			
<b>Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr</b>	1.800		1.800		3.600			

† § 6 Absatz 10 sieht vor, dass die Studierenden im Rahmen des Studiums ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder entsprechend § 6 Absatz 11 in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen des Studiums Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits erfolgreich belegen müssen, deren Unterrichts- und Prüfungssprache nicht Deutsch sein darf. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Hochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann.

‡ Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung liegt dann vor, wenn Track- und Research-Module im Umfang von mindestens 60 Credits, darunter Research-Module im Umfang von mindestens 12 Credits, in einem Track absolviert wurden.

♦ vgl. § 7 Absatz 1

\*\* Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

**Anlage 3: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang International Business Administration (Master)  
im Rahmen von Doppelabschlussabkommen †**

	Bezeichnung des Moduls	Semester				Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.				
Europa-Universität Viadrina oder Partnerhochschule im Ausland	<b>Track-Module und Research-Module</b> (Wahlpflicht, 78 Credits, darunter Research-Module im Umfang von mindestens 18 und höchstens 36 Credits) ‡								
	Track-Modul 1	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
	Track-Modul 2	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
	Track-Modul 3	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
	Track-Modul 4	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
	Research-Modul 1	6				1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
	Track-Modul 5		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
	Track-Modul 6		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
	Track-Modul 7		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
	Research-Modul 2		6			1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
	Track-Modul 8			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
	Track-Modul 9			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
	Track-Modul 10			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
	Research-Modul 3			6		1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
	<b>Support-Module</b> (Wahlpflicht, 18 Credits)								
	Support-Modul 1		6			2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig **	6/120
	Support-Modul 2			6		2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig **	6/120
	Support-Modul 3				6	2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig **	6/120
	<b>Masterarbeit mit Abschlusskolloquium</b> (Pflicht, 24 Credits)								
	Masterarbeit				21	0 / 630 / 21	Selbststudium	Masterarbeit	21/120
Abschlusskolloquium				3	0 / 90 / 3	Selbststudium	mündliche Prüfung	3/120	
<b>Credits / Semester</b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>120</b>			
<b>SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)</b>		<b>13</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>2</b>	<b>45</b>			
<b>SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)</b>		<b>900</b>	<b>900</b>	<b>900</b>	<b>900</b>	<b>3.600</b>			
<b>Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr</b>		<b>1.800</b>		<b>1.800</b>		<b>3.600</b>			

† § 6 Absatz 12 sieht vor, dass die Studierenden im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits erwerben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind. Ebenfalls ist hier die Anlage 1 zu dieser Ordnung zu beachten. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Partnerhochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann. Im Rahmen der Doppelabschlussabkommen ist gleichfalls geregelt, ob die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule zu erbringen sind.

‡ Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung liegt dann vor, wenn Track- und Research-Module im Umfang von mindestens 60 Credits, darunter Research-Module im Umfang von mindestens 12 Credits, in einem Track absolviert wurden. Sofern im Doppelabschlussabkommen geregelt, sind Abweichungen hiervon möglich.

\* vgl. § 7 Absatz 1

\*\* Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

**Anlage 4: Studienverlaufsvereinbarung nach § 20 Absatz 3 Satz 3 BbgHG**  
 (gemäß § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und 4 ASPO)

**Name:**

**Matrikelnummer:**

**Studiengang:** International Business Administration

**angestrebter Abschluss:** Master of Science

**Abgeschlossene Fachsemester:**

**Bereits erbrachte,  
anrechenbare ECTS-Credits:**

**Fehlende ECTS-Credits:**

Weitere Planung:

Semester	Modul / Veranstaltung	zu erbringende ECTS-Credits

Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:

---



---



---



---



---

Hinweise:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, ist der Studierende gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Gemäß § 10 Absatz 3 der studiengangsspezifischen Ordnung ist im Falle von Krankheit als triftigem Grund diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Anträge auf Rücktritt von einer Prüfung, die Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, insb. Seminararbeiten, sowie die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit oder Teilnahme am Abschlusskolloquium. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.

Der Vereinbarung wird durch den/die Studierende/n und den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zugestimmt.

\_\_\_\_\_  
 Datum, Unterschrift  
 Studierende/r

\_\_\_\_\_  
 Datum, Unterschrift  
 Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

## V. Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

### 1.

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1 und § 23 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1), erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende<sup>10</sup>:

### **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master) vom 11.01.2017**

vom 11.04.2018

#### **Artikel 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master) vom 11.01.2017 in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 Abs. 2 wird ersetzt durch:

<sup>10</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 25.04.2018 seine Genehmigung erteilt.

„(2) Sofern innerhalb dieses Masterstudiengangs zusätzliche Studiengangsoptionen, insbesondere in Kooperation mit anderen Universitäten angeboten werden, werden von der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung abweichende oder diese ergänzende Regelungen für diese Studiengangsoptionen in Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen geregelt.“

#### 2. § 2 Abs. 1 Satz 8 wird ersetzt durch:

„Neben dem breit gefächerten Masterstudiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (MAKS) können die verschiedenen spezialisierten Tracks „Linguistic Research“ und „MICS“ studiert werden, die in § 5 Abs. 4 erläutert sind.“

#### 3. § 2 Abs. 1 Satz 9 wird neu eingefügt:

„Zudem können in diesem Studiengang zusätzliche Studiengangsoptionen studiert werden, die in Ergänzenden Studien- und Prüfungsbestimmungen erläutert und ergänzend geregelt sind.“

#### 4. § 2 Abs. 3 wird ersetzt durch:

„1 Spezifische Berufsorientierung: Der Studiengang basiert auf aktuellen Forschungen der Lehrenden und verfolgt v.a. zwei berufspraktische Ziele: der Track MICS zielt auf kommunikationsintensive Berufsfelder mit einer europäischen und internationalen Orientierung; mit dem Track Linguistic Research verbindet sich primär die Vorbereitung auf eine Promotion und ggf. eine internationale wissenschaftliche Laufbahn im Bereich der Sprachgebrauchslinguistik. 2 Tätigkeitsbereiche für alle Varianten sind: Medienarbeit im europäischen und internationalen Raum, Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit in internationalen europäischen Institutionen und Unternehmen, NGOs und kulturellen Einrichtungen mit europäischem Zuschnitt, Hochschul- und Wissenschaftsmanagement mit internationaler Orientierung. 3 Für die einzelnen Tracks gelten zudem jeweils spezifische berufliche Orientierungen, die in § 5 spezifiziert sind.“

#### 5. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird ersetzt durch:

„Die Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen zu den jeweiligen Studiengangsoptionen können abweichende Bestimmungen treffen.“

#### 6. § 4 Abs. 2 wird ersetzt durch:

„Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium geben die Studienverlaufspläne, die in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Fall etwaiger Studiengangsoptionen jeweils in den Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen integriert sind.“

#### 7. § 5 Abs. 4 Satz 1 wird ersetzt durch:

„Der Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa weist neben dem breit

angelegten Studienverlauf die spezifischen Tracks Linguistic Research und MICS sowie ggf. zusätzliche Studiengangsoptionen auf.“

**8.** Die Zwischenüberschrift in § 5 Abs. 4 zwischen den Sätzen 13 und 14 wird ersatzlos gestrichen.

**9.** § 5 Abs. 4 Satz 14 wird ersetzt durch:

„Näheres zu den Studiengangsoptionen regeln die jeweiligen Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen.“

**10.** § 5 Abs. 9 Satz 7 wird ersetzt durch:

„Näheres zu den Studiengangsoptionen regeln die jeweiligen Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen.“

**11.** § 7 Abs. 1 Satz 3 wird ersetzt durch:

„Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von kooperativen Studiengangsoptionen sind jeweils im Modulkatalog in der Anlage der jeweiligen Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen enthalten.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

## 2.

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1), erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende studiengangsspezifische Ordnung.<sup>11</sup>

# Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Schutz Europäischer Kulturgüter

Vom 26.04.2017

(korrigierte Version der bereits in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 3/2017 auf S. 28 ff. veröffentlichten Fassung der Studien- und Prüfungsordnung)

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Studienfachberatung
§ 5	Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studiumumfang
§ 6	Gebühren
§ 7	Aufbau des Studiums, Studienstruktur und Inhalte
§ 8	Praktika
§ 9	Lehr- und Prüfungsformen
§ 10	Prüfungsausschuss, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen
§ 11	Anerkennungsprüfung

§ 12	Bewertung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Abschlussprüfung
§ 13	Masterprüfung
§ 14	Schriftliche Masterarbeit
§ 15	Abschlusskolloquium
§ 16	Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote
§ 17	Erwerb eines fachspezifischen Zertifikats
§ 18	Inkrafttreten / Außerkrafttreten
§ 19	Übergangsbestimmungen

## § 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, werden für den Masterstudiengang Schutz Europäischer Kulturgüter an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

## § 2 Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

(1) <sup>1</sup>Zu den übergeordneten Gegenständen des Studienganges zählen Schutz, Erforschung und Vermittlung des materiellen Kulturerbes. <sup>2</sup>Dabei sollen die kulturwissenschaftlichen Grundlagen, der juristische Kontext sowie die betriebswirtschaftlichen Aspekte im Umgang mit dem kulturellen Erbe Studienschwerpunkte bilden. <sup>3</sup>Besonderer Wert wird auf den gesamteuropäischen Vergleich der behandelten Themen gelegt. <sup>4</sup>Um die entsprechenden Bildungsziele zu erreichen, werden folgende Inhalte in mehreren Einzelfächern angeboten:

- Denkmalpflegerische Kompetenzen im Umgang mit dem materiellen Kulturerbe im Kontext der nationalen und ethnischen Vielfalt der europäischen Traditionen und Gesellschaftssysteme. Darüber hinaus Kompetenzen im Bereich des Kulturgüters und Denkmalrechts, des Projektmanagements, des Kulturmarketings und der medialen Strategien der Öffentlichkeitsarbeit
- Wissen über Arbeitsweise und Organisation von Denkmalämtern sowie Museen, Stiftungen, Medieneinrichtungen, Verbänden und weiteren Institutionen, die national oder international für das Management, den Schutz, die Erhaltung, Forschung und Vermittlung des kulturellen Erbes zuständig sind
- Techniken zur Optimierung der eigenständigen Berufsleistung in vernetzten Organisationszusammenhängen und als freiberuflich Schaffender.

<sup>11</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 03.05.2017 seine Genehmigung erteilt.

(2) Der Studiengang SEK bereitet auf folgende Berufsfelder vor:

- Denkmalpflege unter besonderer Berücksichtigung von Management, Recht und Projektentwicklung
- Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit
- Museums- und Ausstellungsbereich
- Kulturtourismus

(3) Das besondere, interdisziplinär aufgebaute Lehrprogramm des Studienganges „Schutz Europäischer Kulturgüter“ erlaubt es, vertiefte Methodenkenntnisse und Grundkompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine Berufstätigkeit in den Grund- und Nebenbereichen der Denkmalpflege, sowie in einschlägig orientierten Gebieten von Medien, Wirtschaft, Politik und Forschung zu vermitteln.

### **§ 3**

#### **Abschlussgrad**

**(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO)**

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ / M.A. erworben.

### **§ 4**

#### **Studienfachberatung**

**(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Abs. 2, 3 und 4, § 5 Abs. 2 S. 3 und § 6 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Nach Zulassung zum Studium wird den Studierenden eine individuelle Studienberatung durch die Leitung des Studienganges angeboten und eine Mentorin oder ein Mentor zugeordnet. <sup>2</sup>Ebenso werden individuelle Studienberatungen während der nachfolgenden Präsenzwochen angeboten. <sup>3</sup>Allgemeine und wissenschaftlich fachliche Beratungen können mit der Leitung des Studienganges (Professur für Denkmalkunde) und den beteiligten Lehrenden auch individuell vereinbart werden.

(2) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung und Begleitung des Studiums werden den Studierenden nach erfolgter Einschreibung speziell entwickelte und ausgewählte Lehrmaterialien auf der Internet-Plattform des Studienganges zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Sie dienen dazu, das unterschiedliche Vorwissen der Studierenden anzugleichen und das im Präsenzunterricht vermittelte Fachwissen zu vertiefen.

(3) <sup>1</sup>Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 60 ECTS-Credits, einschließlich der Masterprüfung, nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters abgelegt, so ist eine verpflichtende Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 und § 6 ASPO durchzuführen; dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung gemäß Satz 1 erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studienganges „Schutz Europäischer Kulturgüter“ und in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann

diese auch schriftlich erfolgen. <sup>3</sup>Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. <sup>4</sup>Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abzuschließen. <sup>5</sup>In Anlage 3 dieser Ordnung ist eine Musterstudienverlaufsvereinbarung enthalten.

(4) <sup>1</sup>Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss des Studienganges zu erbringen. <sup>2</sup>Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. <sup>4</sup>Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. <sup>5</sup>Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. <sup>6</sup>Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(5) <sup>1</sup>Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Abs. 3 Satz 4 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

### **§ 5**

#### **Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang**

**(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 und § 5 Abs. 1 Satz 2 und 4, Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen ist die Zulassung auch zum Sommersemester möglich. <sup>3</sup>Der Studiengang ist über den bestehenden berufsbegleitenden Studienverlaufsplan hinaus nicht noch weitergehend teilzeitgeeignet und kann deshalb nicht in Form eines individuellen Teilzeitstudiums absolviert werden.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. <sup>2</sup>Der Studiengang ist dem Profiltyp der anwendungsorientierten Studiengänge zuzuordnen. <sup>3</sup>Das Studienprogramm wird berufsbegleitend angeboten und ist modular aufgebaut. <sup>4</sup>Es handelt sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang.

(3) <sup>1</sup>Das Studienprogramm umfasst in sieben Modulen, einem Praxismodul und der Masterabschlussphase einen Workload von 1.800 Arbeitsstunden, entsprechend 60 ECTS. <sup>2</sup>Diese verteilen sich gemäß dem Schema in § 7. <sup>3</sup>Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt darüber hinaus der Musterstudienverlaufsplan, der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung integriert ist.

(4) Zusätzlich zu den im Präsenzunterricht vermittelten Lehrinhalten erfolgt eine gezielte Wissensvermittlung durch elektronische Medien (E-Learning-Plattform des Studiengangs).

(5) <sup>1</sup>Die Teilnahme an den Präsenzphasen ist obligatorisch. <sup>2</sup>Bei Fehlzeiten während einer Präsenzphase durch zwingende Gründe, wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes im Falle einer Krankheit bzw. andere hinreichende Nachweise für andere Gründe verlangt. <sup>3</sup>Erkennt die Studiengangsleitung die von den Studierenden einzureichenden Nachweise an, sollen versäumte Unterrichtseinheiten in dem nächsten Studiendurchgang nachgeholt werden.

## **§ 6 Gebühren**

<sup>1</sup>Der Studiengang ist gebührenpflichtig. <sup>2</sup>Einzelheiten sind der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

## **§ 7 Aufbau des Studiums, Studienstruktur und Inhalte (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2 und § 7 AS- PO)**

(1) <sup>1</sup>Das Studienprogramm besteht aus sieben Modulen mit strukturell und inhaltlich abgeschlossenen Lehr und Lerneinheiten, einem Praxismodul und der Masterabschlussphase. <sup>2</sup>Jedes Modul umfasst eine auf rund zwei Wochen konzentrierte Präsenzzeit (11 Werktagen am Collegium Polonicum mit einem Stundenumfang von jeweils durchschnittlich 90 Stunden) und eine dazugehörige selbständige Lernphase, insbesondere zur Vorbereitung auf die bzw. zur Erbringung der Leistungsnachweise.

(2) <sup>1</sup>Die Curricula in den Modulen sind gemäß der Tabelle in Abs. 3 aufgebaut. <sup>2</sup>Die in Gruppenarbeit zu entwickelnden Praxisprojekte werden bereits in den ersten 4 Modulen vorkonzipiert und theoretisch vorbereitet. <sup>3</sup>In den Vertiefungsmodulen 5 und 6 werden sie praktisch umgesetzt. <sup>4</sup>Während des Vertiefungsmoduls 7 werden die Ergebnisse der Projektarbeit in Form eines Berichts (inkl. Projektordner mit Dokumentation) zusammengefasst und präsentiert. <sup>5</sup>Im Praxismodul wird ein Praktikum absolviert.

(3) Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits sowie die unterschiedlichen Arten der Leistungserbringung sind in der nachfolgenden Modulübersichtstabelle und im Modulkatalog als Anlage 1 dieser Ordnung geregelt:

Bezeichnung des Moduls	Semester	ECTS-Credits	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Art der Erbringung des Leistungsnachweises <sup>12</sup>	Arbeitsaufwand (gesamt)	Gewicht für Gesamtnote
Grundlagenmodul 1	1.	6	90	90	2 kleine Klausuren • Kulturgüterrecht I • Projektmanagement I	180	<b>50%</b> (inkl. Modul 7)
Grundlagenmodul 2	1.	6	90	90	Kleine Seminararbeit • Einführung in die Bau- und Stadtgeschichte	180	
Vertiefungsmodul 3	2.	6	90	90	2 kleine Klausuren • Kulturgüterrecht II • Projektmanagement II	180	
Vertiefungsmodul 4	2.	6	90	90	Kleine Seminararbeit • Gemäß Wahl aus dem Modulkatalog	180	
Vertiefungsmodul 5	3.	6	90	90	Referat + Essay • Aufgabenfelder der Denkmalpflege	180	
Vertiefungsmodul 6	3.	3	90	0	Teilnahmeschein („mit Erfolg“)	90	
Vertiefungsmodul 7	3.	6	90	90	Studienprojekt mit Bericht (inkl. Projektdokumentation)	180	s.o.
Praxismodul	1.-3. <sup>13</sup>	3	0	90	80 Stunden Praktikum und Praktikumsbericht	90	
<b>Masterabschlussphase</b>							
Masterarbeit	4.	15	0	450	Masterarbeit	450	<b>40%</b>
Abschlusskolloquium	4.	3	0	90	Mündliche Verteidigung	90	<b>10%</b>
<b>Summen</b>		<b>60</b>	<b>540</b>	<b>1260</b>		<b>1800</b>	<b>100 %</b>

<sup>12</sup> Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind in § 9 dieser Ordnung sowie im Modulkatalog (Anlage 1) veröffentlicht.

<sup>13</sup> Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2.

(4) <sup>1</sup>Im Fokus des Moduls „**Grundlagenmodul 1**“ (1. Semester, erste Präsenzphase) steht die Einführung in die interdisziplinären Grundlagen des Kulturgüterschutzes. <sup>2</sup>Das Modul vermittelt Kenntnisse über den Umgang mit Kulturgütern; dabei werden Grundsätze, Gesetzestexte und Richtlinien, internationale Konventionen und Chartas in ihrer Entstehungsgeschichte dargestellt. <sup>3</sup>Ziel des Moduls sind die Vermittlung von Inhalt, Bedeutung und Schutzerfordernissen des Kulturerbes und die Darstellung seiner identitätsstiftenden Funktion. <sup>4</sup>Der Leistungsnachweis wird über zwei Klausuren (à 3 ECTS-Credits) erbracht.

(5) <sup>1</sup>Die Schwerpunkte des Moduls „**Grundlagenmodul 2**“ (1. Semester, zweite Präsenzphase) bilden die Vermittlung wissenschaftlicher Quellenarbeit mit materiellem und immateriellem Kulturerbe sowie die Vorstellung praxisorientierter Anwendungsbereiche (z.B. Aufgabenspektren, Instrumente, Verfahren und Arbeitsprofile von Berufen im Umfeld des Kulturgüterschutzes). <sup>2</sup>Gleichzeitig sollen die Kenntnisse über die historische Entwicklung im Umgang mit Kulturgütern vertieft werden. <sup>3</sup>Der Leistungsnachweis erfolgt über eine kleine Seminararbeit (6 ECTS-Credits). <sup>4</sup>Für das Studienprojekt sind Brainstorming und Ideenpräsentation durchzuführen.

(6) <sup>1</sup>Das „**Vertiefungsmodul 3**“ (2. Semester, erste Präsenzphase) führt exemplarisch in Strategien und Handlungsfelder für Marketing und Management ein und zielt darauf ab, diese für den besonderen Bedarf kultureller Institutionen nutzbar zu machen. <sup>2</sup>Vermittelt werden neben einem praxisorientierten Basiswissen Kenntnisse über Methoden und Kommunikationsstrategien sowie profundes Wissen über Märkte und Marketing insbesondere im Non-Profit-Bereich. <sup>3</sup>Der Leistungsnachweis wird über zwei Klausuren (à 3 ECTS-Credits) erbracht. <sup>4</sup>Für das Studienprojekt erfolgen Konzeption und Vorstrukturierung.

(7) <sup>1</sup>Ziel des „**Vertiefungsmoduls 4**“ (2. Semester, zweite Präsenzphase) ist die praktische Anwendung der vermittelten Einzelaspekte des Kulturgüter- und Denkmalschutzes am Beispiel exemplarischer Projekte. <sup>2</sup>So werden z.B. kultur- und gesellschaftspolitische, planungstheoretische, rechtliche und wirtschaftliche Aspekte des flächenbezogenen Denkmalschutzes, der Stadtanierung und Landschaftspflege, der Museums- und Ausstellungsplanung, des Kulturtourismus sowie der Inwertsetzung kultureller, vom Menschen gestalteter Ressourcen diskutiert. <sup>3</sup>Der Leistungsnachweis erfolgt über eine kleine Seminararbeit (6 ECTS-Credits). <sup>4</sup>Mit Blick auf das Studienprojekt erfolgen Besprechungen zum Stand der Umsetzung.

(8) <sup>1</sup>Ziel des Moduls „**Vertiefungsmodul 5**“ (3. Semester, erste Präsenzphase) ist zum einen die Organisation und Durchführung des Studienprojektes. <sup>2</sup>Zum anderen sollen in diesem Modul der ideenreiche Umgang mit Kulturgütern in überschaubaren Bezugseinheiten (Stadt, Landkreis,

Region) und deren Umsetzung durch professionalisierte Verwaltungs- und Managementtechniken herausgebildet werden. <sup>3</sup>Der Leistungsnachweis erfolgt über ein Referat und einen Essay (je 3 ECTS-Credits). <sup>4</sup>Mit Blick auf das Studienprojekt erfolgen abschließende Besprechungen zum Stand der Umsetzung.

(9) <sup>1</sup>Ziel des Moduls „**Vertiefungsmodul 6**“ (3. Semester, zweite Präsenzphase) ist es, den Studierenden in dieser Phase der ganz überwiegend praktischen Lernerfahrung, einen innovativen Umgang mit Kulturgütern in überschaubaren Bezugseinheiten (Stadt, Landkreis, Region) exemplarisch zu ermöglichen, in denen sie die im Vertiefungsmodul 5 erarbeiteten und erlernten professionalisierten Verwaltungs- und Managementformen einsetzen. <sup>2</sup>Besonderes Augenmerk gilt hierbei dem praktischen und internationalen Vergleichsanteil. <sup>3</sup>Für die aktive Teilnahme an der Präsenzphase erhalten die Studierenden eine Teilnahmebescheinigung mit der Bewertung „mit Erfolg“ (3 ECTS-Credits).

(10) <sup>1</sup>Ziel des „**Vertiefungsmoduls 7**“ (3. Semester) (3. Semester, dritte Präsenzphase) ist die zusammenfassende Reflexion der erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse. <sup>2</sup>Um diese Reflexion möglichst praxisnah zu gestalten, ist ergänzend eine mehrtägige Exkursion vorgesehen. <sup>3</sup>Das Modul schließt mit der Präsentation und Bewertung der erbrachten Studienprojekte, einschließlich des Berichts, (6 ECTS-Credits) ab.

(11) Im Rahmen des „Praxismoduls“ (1. - 3. Semester, gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2) absolvieren die Studierenden ein Praktikum im Umfang von 80 Stunden (in der Regel 4 Wochen in Teilzeit).

(12) <sup>1</sup>Die „**Masterabschlussphase**“ (4. Semester) umfasst die selbständige Bearbeitung der schriftlichen Masterarbeit und das Abschlusskolloquium (mündliche Abschlussprüfung als Verteidigung). <sup>2</sup>In dieser Phase findet keine Präsenzphase statt.

## § 8 Praktika (zu § 7 Abs. 9 ASPO)

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden müssen ihre berufsrelevanten Erfahrungen durch Ableistung eines einschlägigen Praktikums im Umfang von vier Wochen in Teilzeit (80 Stunden) ergänzen. <sup>2</sup>Die Ableistung des Praktikums soll spätestens im dritten Studiensemester erfolgen, über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Es ist in bestimmten Fällen möglich, Praktika anzuerkennen, die bereits vor dem Studienanfang abgeleistet wurden. <sup>4</sup>Diese Möglichkeit besteht nur, sofern sich die fachliche Einschlägigkeit im Hinblick auf die Qualifikationszeile in diesem Studiengang dazu erkennen lässt und noch keine anderweitige Anrechnung erfolgt ist. <sup>5</sup>Über diese Anerkennung entscheidet ebenfalls der Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Praktikumsplätze können bei ausgewählten Kooperationspartnern des Studienganges oder nach eigener Wahl belegt werden. <sup>2</sup>Die Wahl eines Praktikumsplatzes ist mit der Studiengangleitung abzusprechen.

(3) Im Anschluss an das Praktikum ist ein Bericht im Umfang von ca. 3-5 Seiten anzufertigen, dem ein Nachweis der Praktikumsstelle beizufügen ist.

(4) Diejenigen Studierenden, die in einem kontinuierlichen, regelmäßigen Arbeitsverhältnis stehen, absolvieren kein Praktikum, sondern entwickeln und realisieren ein Projekt im eigenen Arbeitsumfeld, welches durch einen Projektbericht im Umfang von ca. 3-5 Seiten zu dokumentieren ist.

## § 9

### Lehr- und Prüfungsformen (zu § 4, § 7, §§ 14 bis 16 ASPO)

(1) <sup>1</sup>Die erforderlichen Leistungsnachweise eines jeden Semesters müssen bis spätestens zum Beginn des jeweils nächsten Semesters erbracht werden; die Möglichkeit zur Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Abs. 5 bleibt davon unberührt. <sup>2</sup>Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Leistungsnachweise sind gemäß der Modultabelle in § 7 Abs. 3 zu erbringen. <sup>2</sup>Die einzelnen Leistungsnachweise werden wie folgt mit ECTS-Credits bemessen:

3 ECTS-Credits:

- Referat (im Umfang von 20 Minuten)
- Essay (in der Regel nicht mehr als 4 Seiten)
- kleine Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten
- Praktikum inkl. Praktikumsbericht (im Umfang von in der Regel 3 - 5 Seiten)

6 ECTS-Credits:

- kleine Seminararbeit (im Umfang von in der Regel 12 Seiten)
- Studienprojekt (Bericht im Umfang von 12 Seiten und zugehörige Projektdokumentation)

<sup>3</sup>Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

(3) <sup>1</sup>In den Studienprojekten sollen die theoretisch erlernten Fachinhalte in der Praxis angewendet werden. <sup>2</sup>Durch Studienprojekte wird auch die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von eigenen Ideen nachgewiesen. <sup>3</sup>Die Vorbereitung und Durchführung von Studienprojekten verteilt sich auf die ersten drei Semester. <sup>4</sup>Als Endergebnis eines Studienprojektes wird ein „Produkt“ erzeugt oder eine nachhaltige Fachleistung erbracht (z.B. Organisation einer Fachtagung). <sup>5</sup>Bei der Bewertung von Studienprojekten sind die Innovation und methodische Komplexität von Bedeutung, die durch Drittmittelinwerbung, Kooperationen mit Praxispartnern sowie durch Managementpläne sichtbar

werden. <sup>6</sup>Im Falle von im Team erbrachten Projektleistungen müssen die individuellen Arbeitsbeiträge zwecks individueller Benotung eindeutig erkennbar sein.

(4) <sup>1</sup>Die den Leistungsnachweisen zugrundeliegenden Arbeitsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss mit Einverständnis der jeweiligen Dozentin bzw. des jeweiligen Dozenten und der jeweils Prüfenden eine englischsprachige Fassung zulassen.

(5) <sup>1</sup>Nicht bestandene Leistungsnachweise können jeweils zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Für die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium gelten § 14 Abs. 8 S. 1 und § 15 Abs. 5 S. 1.

## § 10

### Prüfungsausschuss, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen (zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 11, § 15, § 17 Abs. 3, § 18 S. 2 bis 4, § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 ASPO)

(1) <sup>1</sup>Prüfungsberechtigt sind nur Personen, die selbst mindestens die im Rahmen dieses Studienganges angestrebte oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und im Übrigen die Voraussetzungen von § 21 Abs. 5 BbgHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 ASPO erfüllen. <sup>2</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Dozentinnen oder Dozenten bewertet, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt; ist dies nicht möglich, bestellt der Prüfungsausschuss einen Prüfer bzw. eine Prüferin gemäß Satz 1. <sup>3</sup>Schriftliche Prüfungen nach § 9 Abs. 2 werden in der Regel von einem Prüfer bzw. einer Prüferin bewertet. <sup>4</sup>Im Falle der 2. Wiederholungsmöglichkeit bestellt der Prüfungsausschuss einen 2. Prüfer bzw. eine 2. Prüferin gemäß Satz 1. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung der Prüfer und Prüferinnen gemäß Satz 1 durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelungen zur Prüfungsberechtigung bei der Masterarbeit und beim Abschlusskolloquium in § 17 Abs. 3 sowie § 18 S. 3 und 4 ASPO gehen diesem Absatz 1 S. 1 vor. <sup>2</sup>Die Masterarbeit und die mündliche Master-Prüfung als Abschlusskolloquium sind von mindestens zwei Prüfern und/oder Prüferinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die beiden Gutachter bzw. Gutachterinnen der Masterarbeit die zugleich als Prüfer bzw. Prüferinnen der mündlichen Abschlussprüfung als Verteidigung fungieren. <sup>4</sup>Die Lehrstuhlinhaberin oder der Lehrstuhlinhaber für Denkmalkunde ist als Erst- oder Zweitgutachter bzw. Erst- oder Zweitgutachterin in jedem Fall Mitglied der jeweiligen Masterprüfungskommission. <sup>5</sup>Die Festlegung bzgl. des Status als Erst- oder Zweitgutachter bzw. -gutachterin trifft der Prü-

fungsausschuss unter Beachtung des § 17 Abs. 4 S. 1 ASPO, wonach die Lehrstuhlinhaberin bzw. der Lehrstuhlinhaber für Denkmalkunde als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter zu bestellen ist, wenn die Studierenden sich diese bzw. diesen entsprechend als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter aussuchen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss kann diese Befugnis durch Beschluss auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. <sup>7</sup>Zum weiteren Gutachter oder zur weiteren Gutachterin bzw. zum weiteren Prüfer oder zur weiteren Prüferin können Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, Lehrbeauftragte und hauptberuflich tätige akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Stiftung Europa-Universität Viadrina sowie Gastprofessoren bzw. Gastprofessorinnen und Gastdozierende bestellt werden, die selbst mindestens über die mit dieser Masterprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen und im Übrigen die Voraussetzungen von § 21 Abs. 5 BbgHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 ASPO erfüllen.

(3) Scheidet eine prüfungsberechtigte Person aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten.

(4) <sup>1</sup>Die Bestellung zum Prüfer bzw. zur Prüferin der mündlichen Abschlussprüfung soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers bzw. einer Prüferin ist mit Zustimmung der zu prüfenden Person zulässig.

### § 11

#### **Anerkennungsprüfung (zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)**

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) <sup>1</sup>Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. <sup>2</sup>Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. <sup>3</sup>Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. <sup>4</sup>Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine

Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. <sup>5</sup>Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 9 Abs. 2 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen.

(3) <sup>1</sup>Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. <sup>2</sup>Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

### § 12

#### **Bewertung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Abschlussprüfung (zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a) und Abs. 2)**

(1) Die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a) ASPO auszudrückenden Noten.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

### § 13

#### **Masterprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>In der Masterprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in § 2 Absatz 1 festgelegten Studienziele erreicht haben.

(2) Die Masterprüfung besteht aus zwei Teilen:

- einer schriftlichen Masterarbeit zu einem Thema aus dem Zusammenhang des Kulturgüterschutzes (gemäß § 14 Abs. 2) und
- einer mündlichen Verteidigung der Ergebnisse der angenommenen Masterarbeit (Abschlusskolloquium gemäß § 15).

### § 14

#### **Schriftliche Masterarbeit (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 17 Abs. 5 S. 2 und 3, Abs. 8 S. 2 und 3, Abs. 16, § 18 S. 5 und 6 ASPO)**

(1) Mit der Abschlussarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer gegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich des Kulturgüterschutzes selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) <sup>1</sup>Das Thema der Abschlussarbeit wird vom Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin in Abstim-

mung mit der zu prüfenden Person ausgegeben.  
<sup>2</sup>Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.  
 (3) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Masterarbeit soll spätestens bis zum 15. des ersten Monats des vierten Semesters schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina erfolgen.  
<sup>2</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis des Erwerbs von 42 ECTS-Credits über studienbegleitende Prüfungsleistungen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 3 Monate.

(5) Die Masterarbeit hat einen Umfang von in der Regel 50 reinen Textseiten (zuzüglich Anhängen und Dokumentationsmaterial).

(6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll in deutscher Sprache abgefasst sein. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden vor der Anmeldung der Masterarbeit eine englischsprachige Fassung zulassen nach Rücksprache mit den beiden Gutachtern bzw. Gutachterinnen.  
<sup>3</sup>Wird die Masterarbeit in englischer Sprache angefertigt, ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(7) Die Masterarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 12 bewertet.

(8) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht oder mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. <sup>2</sup>Die Anmeldung des zweiten Masterarbeitsthemas soll spätestens vier Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen. <sup>3</sup>Wird der zweite Versuch ebenfalls mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist das Masterstudium endgültig nicht bestanden.

(9) Die Gutachten sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu erstellen und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium zur Kenntnis zu geben.

**§ 15**  
**Abschlusskolloquium**  
**(zu § 18 ASPO)**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Abschlussprüfung als Verteidigung) ist eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit.

(2) Der Termin des Abschlusskolloquiums wird mit der zu prüfenden Person vereinbart und ist aktenkundig zu machen.

(3) <sup>1</sup>Das Abschlusskolloquium besteht in der Verteidigung der Ergebnisse einer angenommenen Masterarbeit vor einer Prüfungskommission. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission besteht aus den Gutachterin-

nen bzw. Gutachtern der Masterarbeit. <sup>3</sup>Die mündliche Verteidigung dauert ca. 60 Minuten.

(4) Die Verteidigung wird von der Prüfungskommission protokolliert, im Anschluss nach einer nichtöffentlichen Beratung benotet und das Ergebnis der zu prüfenden Person unter Ausschluss der Öffentlichkeit mitgeteilt.

(5) <sup>1</sup>Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. <sup>2</sup>Diese Wiederholung des Abschlusskolloquiums soll innerhalb von 8 Wochen nach dem ersten Versuch des Satz 1 erfolgen. <sup>3</sup>Wird auch die Wiederholung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, so ist das Masterstudium endgültig nicht bestanden.

**§ 16**  
**Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote**  
**(zu § 26 Abs. 1 S. 1 und 4 ASPO)**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Masterarbeit als auch das Abschlusskolloquium (mündliche Verteidigung) jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der erbrachten Leistungsnachweise, der Note der Masterarbeit und der Note des Abschlusskolloquiums zusammen.

<sup>2</sup>Diese drei Noten werden wie folgt gewichtet:

50%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 – 5 und 7)
40%	Masterarbeit
10%	Abschlusskolloquium als Verteidigung

<sup>3</sup>Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise / Modulnoten orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der jeweiligen Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO).

(3) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO ausgedrückt.

**§ 17**  
**Erwerb eines fachspezifischen Zertifikats**

(1) Ein fachspezifisches Zertifikat kann erwerben, wer die Teilnahme an den Präsenzphasen in zwei Semestern sowie die dazugehörigen obligatorischen Leistungsnachweise nachweisen kann und den Abschluss dieses Masterstudiums mit dem akademischen Grad „Master of Arts“ / M.A. nicht erwerben möchte.

(2) <sup>1</sup>Das fachspezifische Zertifikat enthält alle Noten der erbrachten Leistungsnachweise. <sup>2</sup>Die Zertifikatsurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, vom Dekan bzw. der Dekanin

der Kulturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.<sup>3</sup>Sie trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

### **§ 18 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Schutz Europäischer Kulturgüter vom 30.01.2008, in der Neufassung vom 30.01.2013, tritt am 30.09.2020 außer Kraft.

### **§ 19 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Schutz Europäischer Kulturgüter bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2020 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Schutz Europäischer Kulturgüter in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. <sup>2</sup>Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2020 abgeschlossen haben, werden in diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Schutz Europäischer Kulturgüter in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

Anlage 1: Modulkatalog  
Anlage 2: Studienverlaufsplan (Muster)  
Anlage 3: Muster einer Studienverlaufsvereinbarung

**Anlage 1:** Modulkatalog, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

[https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog\\_Studienverlauf/index.html](https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html)

**Anlage 2:** Studienverlaufsplan, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

[https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog\\_Studienverlauf/index.html](https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html)

Anlage 3:

Muster einer Studienverlaufsvereinbarung  
(gem. § 4 Abs. 3 dieser studiengangspezifischen Ordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und 4 ASPO)

**Studiengang: Schutz Europäischer Kulturgüter (Master of Arts)**

Name: _____	Matrikel-Nr.: _____
	Fachsemester: _____
Bereits erbrachte ECTS-Credits: _____	Fehlende ECTS-Credits: _____

Noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Analyse des bisherigen Studienverlaufs:		
Semester		ECTS-Credits

**Bemerkungen/ Ergänzende Vereinbarungen:**

---

---

Hinweis:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, wird die oder der Studierende gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG exmatrikuliert.

Ich stimme der oben stehenden Studienverlaufsvereinbarung zu:

---

Datum, Unterschrift  
Studierende/r

---

Datum, Unterschrift  
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses